

Statuten der Swiss Prime Site AG

Diese Statuten erscheinen auch in englischer und französischer Sprache.
Massgebend ist die deutschsprachige Originalversion.

Abschnitt 1 Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Firma, Sitz und
Dauer

- 1 Unter der Firma «Swiss Prime Site AG» besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 2 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Zug/ZG.

Artikel 2

Gesellschafts-
zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art, in erster Linie an Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz. Auch die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen mit Sitz im Ausland ist vom Zweck der Gesellschaft umfasst. Die Gesellschaft kann Unternehmungen in der Schweiz und im Ausland gründen, sich an bestehenden Unternehmungen mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.
- 2 Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen und Rechtshandlungen vornehmen, die bestimmt oder geeignet sind, das Unternehmen zu entwickeln, den Gesellschaftszweck zu fördern oder diesen zu erleichtern. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Gesellschaft auch Fremdmittel aufnehmen.
- 3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten.
- 4 Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

Abschnitt 2 Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 153 437 208.00 und ist eingeteilt in 76 718 604 Namenaktien von je CHF 2.00 Nennwert. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a

Kapitalband

- 1 Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 145 765 348.00 (untere Grenze) und CHF 168 780 928.00 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 21. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 7 671 860 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00 bzw. Vernichtung von bis zu 3 835 930 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
- 2 Im Fall einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
- 3 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsor-

tium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft verwenden.

- 4 Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und es Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Fall der Verwendung der Aktien:
 - 1) für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
 - 2) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
 - 3) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investormärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
- 5 Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.
- 6 Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Aktienkapital nach Art. 3b dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.
- 7 Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Artikel 3b

Bedingtes Kapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 12 455 490.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 6 227 745 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00 durch Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.
- 2 Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.
- 3 Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann durch Beschluss des Verwaltungsrats eingeschränkt oder ausgeschlossen werden zur
 - 1) Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft; oder
 - 2) zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten.
- 4 Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist,
 - 1) sind die Anleihensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren;
 - 2) ist die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleihensemission anzusetzen; und
 - 3) ist der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend dem Marktpreis im Zeitpunkt der Anleihensemission festzulegen.

Artikel 3c

Ausschluss von Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechten

Bis zum 21. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, die (i) aus dem Kapitalband gemäss Art. 3a dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Art. 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 7 671 860 neue Aktien nicht überschreiten.

Aktientitel

Artikel 4

- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.
- 2 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.
- 3 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Aktienbuch und
Eintragungs-
beschränkungen

Artikel 5

- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Bei einem Wohnortwechsel muss der neue Wohnort der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten im Verhältnis zur Gesellschaft weiterhin der bisherige Wohnort massgebend ist. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Berechtigten.
- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
- 3 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.
- 5 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ausländische Erwerber von Namenaktien als Aktionäre mit Stimmrecht abzulehnen, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Abschnitt 3 Fremdkapital

Fremdmittel

Artikel 6

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats Obligationsanleihen mit und ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen ausgeben und solche von Tochtergesellschaften garantieren bzw. sicherstellen.

Abschnitt 4 Organisation der Gesellschaft

Organe

Artikel 7

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die weiteren vom Verwaltungsrat gegebenenfalls nach Massgabe des Organisationsreglements bezeichneten Organe.

A. Generalversammlung

Befugnisse

Artikel 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;
- 3) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- 4) Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung sowie des Vergütungsberichtes und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange;
- 5) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 6) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- 7) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- 8) Genehmigung der fixen und variablen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung nach Abschnitt 5 der Statuten;
- 9) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- 10) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- 11) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehaltlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Termin

Artikel 9

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen.
- 3 Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen einzuladen, wenn Aktionäre, die zusammen über mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, eine Einberufung verlangen. Solche Aktionäre haben insbesondere das Recht, anlässlich einer Generalversammlung vom Verwaltungsrat die Berechnung und Präsentation des Net Asset Value (NAV) der Gesellschaft bzw. des Konzerns zu verlangen.
- 4 Aktionäre, die zusammen über mindestens 0.25% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung verlangen. Ein solches Gesuch muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrags oder der Anträge angebeht werden.

Einberufung

Artikel 10

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- 2 Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der gemäss Art. 37 dieser Statuten vorgesehenen Form zu erfolgen. In der Einberufung sind bekanntzugeben:
 - 1) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
 - 2) Verhandlungsgegenstände;
 - 3) Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;
 - 4) gegebenenfalls Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
 - 5) Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- 3 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Anträge, die nach Erlass der Einladung oder erst in der Generalversammlung gestellt werden, können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich.
- 4 Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- 5 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht sowie der zugehörige Prüfungsbericht, der Bericht über nichtfinanzielle Belange, der Revisionsbericht sowie der Konzernrevisionsbericht zugänglich zu machen.

Tagungsort

Artikel 10a

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder an den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 3 Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Vorsitz und
Protokoll

Artikel 11

- 1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
- 3 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 4 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Stimmrecht und
Beschlussfassung

Artikel 12

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2 Die Vertretung in der Generalversammlung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende. Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme, Vertretung und Erteilung von Weisungen aufstellen. Er stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.
- 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Die Wahlen und die Abstimmungen erfolgen offen oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann eine offene oder elektronische Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene oder elektronische Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.
- 5 Wird nach dem ersten Wahlgang die Mindestzahl Verwaltungsratsmitglieder nicht erreicht, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Unabhängiger
Stimmrechts-
vertreter

Artikel 13

- 1 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
- 3 Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, so ernannt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.
- 4 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.
- 5 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Besonderes
Quorum

Artikel 14

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Zusammenlegung von Aktien;
- c) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- d) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- g) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- h) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- k) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- l) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
- o) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- p) die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien;
- q) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- r) die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung in der Generalversammlung gemäss lit. o, p und q vorstehend.

B. Verwaltungsrat

Wahl und
Amtsdauer

Artikel 15

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2 Der Präsident des Verwaltungsrats, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Konstituierung

Artikel 16

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er wählt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten und kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.
- 2 Fällt der Präsident aus, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten ad interim für die verbleibende Amtsdauer.

Pflichten und
Befugnisse

Artikel 17

- 1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
- 3 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Anlagepolitik in einem Anlagereglement der Gesellschaft.
- 4 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - 1) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - 2) Festlegung der Organisation;
 - 3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - 4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - 5) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - 6) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - 7) Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);
 - 8) gemäss Fusionsgesetz unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;
 - 9) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 - 10) Alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.
- 5 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.
- 6 Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften Berater beiziehen oder solche als Experten seinen Ausschüssen zuordnen.

Artikel 18

Einberufung,
Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 19

Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Zusätzliche
Tätigkeiten

Artikel 20

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als zehn weitere Mandate wahrnehmen, wovon maximal vier in börsenkotierten Rechtseinheiten.
- 2 Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als fünf weitere Mandate wahrnehmen, wovon maximal eines in einer börsenkotierten Rechtseinheit.
- 3 Mehrere Mandate innerhalb desselben Konzerns sowie Mandate, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bzw. eines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans wahrgenommen werden (einschliesslich in Vorsorgeeinrichtungen, Joint Ventures und Rechtseinheiten, an denen eine wesentliche Beteiligung gehalten wird), werden als eine Tätigkeit gezählt. Tätigkeiten in nicht gewinnorientierten Vereinen, Verbänden und Stiftungen unterliegen keiner Beschränkung.
- 4 Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.

Vergütungs-
ausschuss

Artikel 21

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses dessen Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches die Aufgaben des Vergütungsausschusses unter Berücksichtigung von Gesetz und Statuten definiert.
- 3 Der Vergütungsausschuss hat unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung folgende Aufgaben:
 - 1) Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung von Grundsätzen, Leistungszielen und Bemessungskriterien für die fixe und variable Vergütung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben;
 - 2) Beurteilung der Zielerreichung für die Bemessung der variablen Vergütung;
 - 3) Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung der der Generalversammlung zu beantragenden Maximalbeträge der fixen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der fixen und variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - 4) Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten und Reglement sowie der Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Vergütung;
 - 5) Vorschlag des Vergütungsberichtes;
 - 6) Vornahme aller weiteren Handlungen, welche ihm durch Gesetz, Statuten oder Reglement zugewiesen werden.

Verträge

Artikel 22

- 1 Die Verträge, die den Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen beträgt maximal ein Jahr.
- 2 Die Verträge gemäss Abs. 1 können nachvertragliche Konkurrenzverbote bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vorsehen. Die Entschädigung entspricht proportional der Dauer maximal der letztmals ausgezahlten fixen Jahresvergütung, in jedem Fall aber nicht mehr als dem Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre.

Zeichnungsrecht

Artikel 23
Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der übrigen zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

C. Revisionsstelle

**Wahl und
Amtsdauer**

Artikel 24
Die Generalversammlung wählt alljährlich eine Revisionsstelle, welche die entsprechenden qualifizierten gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Aufgaben

Artikel 25
Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**Spezialrevisions-
stelle**

Artikel 26
Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von höchstens drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

Abschnitt 5

Vergütung

A. Vergütung des Verwaltungsrats

**Vergütungs-
elemente**

Artikel 27

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung.
- 2 Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.
- 3 Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats wahrgenommen werden (Art. 20 Abs. 3), dürfen diese an die Mitglieder des Verwaltungsrats Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag abgedeckt sind.
- 4 Die Vergütung kann vollumfänglich in bar oder in gesperrten oder ungesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.
- 5 Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Verwaltungsratsmitglieder für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

- Genehmigung**
- Artikel 28**
- 1 Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für das jeweils laufende Geschäftsjahr.
 - 2 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.
 - 3 Die effektiv ausgerichteten Beträge der Vergütung werden jeweils im Vergütungsbericht ausgewiesen. Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung unterbreitet.

B. Vergütung der Geschäftsleitung

- Vergütungs-
elemente**
- Artikel 29**
- 1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe jährliche Vergütung sowie eine leistungs- und erfolgsabhängige variable Vergütung.
 - 2 Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden (Art. 20 Abs. 3), dürfen diese an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag oder vom Zusatzbetrag gemäss Art. 31 Abs. 3 abgedeckt sind.
 - 3 Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Mitglieder der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

- Variable Vergütung**
- Artikel 30**
- 1 Die leistungs- und erfolgsabhängige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf vom Verwaltungsrat jährlich neu festzulegenden, im langfristigen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegenden quantitativen und individuellen Zielen.
 - 2 Die leistungs- und erfolgsabhängige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung kann in bar oder teilweise in gesperrten oder ungesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden.

- Genehmigung**
- Artikel 31**
- 1 Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung einen Maximalbetrag, welcher sowohl die fixen als auch die variablen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr umfasst.
 - 2 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.
 - 3 Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied 150% der höchsten Vergütung, welche im der letzten ordentlichen Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahr an ein Mitglied der Geschäftsleitung ausgerichtet wurde. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.
 - 4 Die effektiv ausgerichteten Beträge der Vergütung werden jeweils im Vergütungsbericht ausgewiesen. Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung unterbreitet.

Abschnitt 6

Rechnungsabschluss

- Geschäftsjahr**
- Artikel 32**
- Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

- Geschäftsbericht**
- Artikel 33**
- Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahres- bzw. Lagebericht, der Konzernrechnung sowie dem Vergütungsbericht und dem Bericht über nichtfinanzielle Belange zusammensetzt.

- Verwendung des Jahresgewinnes**
- Artikel 34**
- 1 Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR zu verwenden.
 - 2 Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

Auflösung der
Gesellschaft

Artikel 35

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Liquidation

Artikel 36

- 1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss Art. 739 ff. OR.
- 2 Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 3 Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Bekanntmachungen,
Mitteilungen
an die Aktionäre

Artikel 37

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Mitteilungen an die Namenaktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch eine Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Zug, den 21. März 2023